

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht
Schwarzenburgstr. 165
3003 Bern

Bundesamt für
Landwirtschaft

2. Juli 2025

Original
Weiter

☐ Bern, 30. Juni 2025

Gesuch der BO Milch um Allgemeinverbindlichkeit des Reglements für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Reglement zum Standardvertrag für den Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung ist ein sehr wichtiger Bestandteil für die Stabilität im Schweizer Milchmarkt. Dafür besteht bereits seit vielen Jahren die Allgemeinverbindlichkeit. An der Delegiertenversammlung vom 2. Mai 2025 haben sich die Vertreter der Mitgliederorganisation der BO Milch ohne Gegenstimme für eine Verlängerung dieser Allgemeinverbindlichkeit entschieden. Mit diesem Schreiben stellen wir beim Bundesrat den Antrag, diese ab 1. Januar 2026 um vier Jahre zu verlängern. Wir danken für eine wohlwollende Behandlung des Gesuchs.

Im Vergleich zum letzten Gesuch wurde eine Änderung vorgenommen: die Erfüllung des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) wurde im April 2023 im Reglement aufgenommen. Ab dem 1. Januar 2024 darf laut diesem Reglement nur noch Milch gehandelt werden, die dem BNSM entspricht – es sei denn, der Milchbetrieb ist für die bis Ende 2028 laufende Übergangsfrist registriert. Ende 2024 erfüllten 98.2% der Milch die Anforderungen. Wir stellen hiermit das Gesuch, dass dieser Punkt allgemeinverbindlich wird.

Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass wir im Rahmen der Diskussionen rund um die Motion Nicolet (Zulage für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln, 21.4124) einen Vorschlag erarbeitet haben, wie wir uns eine moderate Umsetzung vorstellen können. Dies würde erhebliche Anpassungen im vorliegenden Reglement nach sich ziehen. Wir gehen davon, dass allfällige Entscheide zu dieser Motion erst in späteren Jahren gefällt werden. Sollten sich innerhalb der nächsten vier Jahre Änderungen abzeichnen, sind wir bereit, diese vor 2030 unseren Delegierten vorzulegen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



SR Peter Hegglin, Präsident



Stefan Kohler, Geschäftsführer

Beilagen: Gesuch inkl. den im Gesuch aufgeführten Anhängen

**Gesuch für die Verlängerung der
Allgemeinverbindlichkeit für das
«Reglement für den Standardvertrag und für die
Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur
Segmentierung» für die Periode
vom 1. 1. 2026 bis 31. 12. 2029**

vom 30. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Branchenorganisation Milch (Art. 9 LwG Abs. 1 lit b)	3
1.2	Repräsentativität (Art. 9 LwG Abs. 1 lit a).....	3
1.3	Beschlüsse zum Begehren für Allgemeinverbindlichkeit (Art. 9 LwG Abs. 1 lit c)	4
2	Antrag	4
2.1	Anpassungen des Reglements	5
2.2	Standardvertrag für den Erst- und Zweitmilchkauf und System der Segmentierung als Selbsthilfemassnahmen der BO Milch.....	6
2.2.1	<i>Geltungsbereich und Zielsetzungen</i>	<i>6</i>
2.2.2	<i>Segmentierung des Milchmarktes als integraler Bestandteil</i>	<i>7</i>
2.2.3	<i>Erfüllung des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch</i>	<i>8</i>
2.2.4	<i>Planungssicherheit bei den Konditionen im Milchhandel.....</i>	<i>8</i>
2.2.5	<i>Transparenz unter den Vertragsparteien</i>	<i>9</i>
2.2.6	<i>Mengenmeldungen.....</i>	<i>10</i>
2.2.7	<i>Datenverifizierung und Kontrolle der Einhaltung des Standardvertrages und der Segmentierung</i>	<i>10</i>
2.2.8	<i>Sanktionen.....</i>	<i>10</i>
3	Notwendigkeit der Ausdehnung der Massnahme und öffentliches Interesse	11
	Anhänge	12

1 Allgemeine Informationen

1.1 Branchenorganisation Milch (Art. 9 LwG Abs. 1 lit b)

Die Branchenorganisation Milch (BO Milch) wurde am 29. Juni 2009 gegründet. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und bezweckt die Stärkung der Wirtschaftlichkeit ihrer Mitglieder aus der Schweizer Milchwirtschaft durch Erhalt und Förderung der Wertschöpfung und der Marktanteile in den in- und ausländischen Märkten (Statuten, siehe Beilage 3). Die Branchenorganisation Milch ist eine neutrale Schnittstelle in der Schweizer Milchbranche und weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig.

1.2 Repräsentativität (Art. 9 LwG Abs. 1 lit a)

Die BO Milch erfüllt die Vorgaben bezüglich Repräsentativität nach Art. 9 des Landwirtschaftsgesetzes. Die Branchenorganisation besteht per 1. Juni 2025 aus 19 Mitgliedern in der Interessengruppierung Produktion und aus 17 Mitgliedern in der Interessengruppierung Verarbeitung und Handel gemäss Art. 3 Abs. 2 der Statuten. Das Mitgliederverzeichnis befindet sich in der Beilage 2.

Gemäss Selbstdeklaration decken die Mitglieder auf Stufe der Milchproduktion 2,72 Mio. Tonnen der produzierten Milch ab (Basis Kalenderjahr 2024). Dies entspricht 82,2 % der in der Schweiz produzierten Milchmenge von 3,31 Mio. Tonnen. Die Repräsentativität nach Anzahl Produzenten ist nicht genau bezifferbar, da die Anzahl Milchproduzenten bei den Mitgliedern und Nichtmitgliedern der BO Milch uns nicht zur Verfügung steht. Von den beiden bedeutendsten Nichtmitgliedern (Direktlieferanten ELSA mit rund 80 Mio. kg Milch und Walliser Milchverband, WMV mit rund 40 Mio. kg Milch) hat ersterer überdurchschnittlich grosse Betriebe, bei zweiterem dagegen haben die Betriebe unterdurchschnittliche Milchmengen. Es ist deshalb naheliegend, dass die Repräsentativität nach Anzahl Produzenten leicht höher ist als die nach der produzierten Milch. Wir schätzen deshalb die Repräsentativität auf 83 bis 85 %. Der Walliser Milchverband (WMV) ist der BO Milch Ende Mai beigetreten, einige Wochen nach der Delegiertenversammlung.

Auf Stufe der Verarbeitung decken die Mitglieder der BO Milch gemäss Selbstdeklaration 2,77 Mio. Tonnen der verarbeiteten Milch ab (Basis Kalenderjahr 2024, Käseemilch 2024). Dies entspricht 83,5 % der jährlich in der Schweiz verarbeiteten Milchmenge von 3,34 Mio. Tonnen.

Auf Stufe Detailhandel haben die zwei Mitglieder für Milch und Milchprodukte gesamtschweizerisch einen Marktanteil von schätzungsweise 35 bis 40 %.

1.3 Beschlüsse zum Begehren für Allgemeinverbindlichkeit (Art. 9 LwG Abs. 1 lit c)

Die beiden Interessengruppierungen (IG) „Produktion“ und „Verarbeitung / Handel“ haben jeweils 43 Delegiertenstimmen (siehe Beilage 4). Ein Entscheid kommt erst dann zustande, wenn es eine ¾-Mehrheit gibt. Die Delegiertenstimmen sind innerhalb der IG noch auf bestimmte Interessengruppen verteilt, so dass eine in den Statuten festgeschriebene Sperrminorität von 25 % von einigen wichtigen Gruppen erreicht werden kann.

Von den Delegiertenstimmen der IG Verarbeitung/Handel haben die Organisationen, welche nicht selber am Markt tätig sind, 5 Stimmen. Die Vereinigung der Schweizer Milchindustrie hat davon zwei, die Vereinigung der Mittelmolkereien (VSMM) eine und Fromarte zwei Stimmen. Bei der IG Produktion haben die SMP zwei Stimmen. Die restlichen Stimmen gehen an Organisationen der Produzenten, die direkt im Markt tätig sind.

Die Delegierten haben am 2. Mai über den Antrag des Vorstands um eine Verlängerung der Ende 2025 auslaufenden Allgemeinverbindlichkeit entscheiden.

Der Antrag für das Begehren für die Allgemeinverbindlichkeit wurde von den Delegierten mit folgendem Stimmenverhältnis angenommen: Die Produzenten befürworteten dies mit 37 Ja zu 0 Nein und 0 Enthaltungen, die Verarbeiter/Handel mit 38 Ja zu 0 Nein bei 0 Enthaltungen (siehe Vertreterverzeichnis und Protokoll, Beilagen 4 und 6).

2 Antrag

Gestützt auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) beantragt die BO Milch beim Bundesrat, dass er die Allgemeinverbindlichkeit des in der Beilage 1 angeführten «Reglements für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung» um vier Jahre verlängert. Das Reglement wurde geringfügig angepasst; auch diese Anpassungen sollen allgemeinverbindlich erklärt werden. Wir stellen den Antrag, dass dieser Beschluss für vier Jahre während der Periode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 gilt. Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die von den Delegierten der BO Milch beschlossenen Selbsthilfemassnahmen für alle Akteure in der gesamten Wertschöpfungskette für Rohmilch gelten. Wir beantragen das Gesuch für die Allgemeinverbindlichkeit für die gesamte Schweiz.

Am 2. Mai 2025 hat die nötige Mehrheit der Delegierten der BO Milch dem Gesuch zugestimmt, wonach der Bundesrat das ergänzte «Reglement für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung» allgemeinverbindlich erklärt:

- IG Produktion mit 37 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Anmerkung: Von den 41 teilnehmenden Delegiertenstimmen, wurden 38 von aktiven Milchproduzenten vertreten, 3 Stimmen kommen von Angestellten der Mitgliederorganisationen. Bei der Abstimmung zum Antrag waren nicht alle Delegierten im Saal.

- IG Verarbeitung/Detailhandel mit 38 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Sie wollen damit ihr Segmentierungssystem und ihren Nachhaltigkeitsstandard vor allfälligen Trittbrettfahrern schützen.

2.1 Anpassungen des Reglements

Im April 2023 wurde das Reglement mit der Verpflichtung ergänzt, dass Milchkäufer und -verkäufer nur noch Milch handeln dürfen, wenn diese Milch gemäss den Anforderungen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) produziert und verarbeitet worden ist. Die Delegiertenversammlung der BO Milch hatte damals diese Ergänzung des Reglements ohne Gegenstimme angenommen. Mit dem vorliegenden Gesuch beantragt die Branchenorganisation, dass auch die Erfüllung des BNSM allgemeinverbindlich erklärt wird.

Die Delegierten wurden ordnungsgemäss mehr als 20 Tage vor der Abstimmung über das Begehren um Allgemeinverbindlichkeit informiert. In den Unterlagen wurde erläutert, dass das aktuelle Reglement die Erfüllung des Branchenstandards beinhaltet (siehe Antrag in Beilage 5).

Wir weisen hier zudem darauf hin, dass die Branchenorganisation Milch im Rahmen der Diskussionen rund um die Motion Nicolet (Motion 21.4124; Zulage für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln,) einen Vorschlag erarbeitet hat, wie sie sich eine Umsetzung vorstellen kann. Falls diese Vorschläge von der Politik aufgenommen werden, würde dies Anpassungen im vorliegenden Reglement nach sich ziehen. Wir gehen davon aus, dass allfällige politische Entscheide zu dieser Motion erst in späteren Jahren gefällt werden. Sollten sich innerhalb der nächsten vier Jahre Änderungen abzeichnen, sind wir gerne bereit, diese bereits vor 2030 unseren Delegierten vorzulegen.

2.2 Standardvertrag für den Erst- und Zweitmilchkauf und System der Segmentierung als Selbsthilfemassnahmen der BO Milch

2.2.1 Geltungsbereich und Zielsetzungen

Kernelement der Massnahmen im Standardvertrag und Segmentierung ist die verbindliche Aufteilung des Milchmarkts in die drei Segmente A, B und C. Mit dieser Segmentierung wird die Bezahlung des Rohstoffs Milch in Abhängigkeit des Verwendungszwecks am Verkaufspunkt angestrebt. Der geschützte oder gestützte Teil des Milchmarkts ist im A-Segment. Hier werden Milchpreise erzielt, die in den vergangenen Jahren 20 bis 30 Rp. höher sind als die Milchpreise im B-Segment für den liberalisierten Markt. Mit der B-Milch wird es den auf den internationalen Märkten tätigen Verarbeitungsbetrieben ermöglicht, Milch zu konkurrenzfähigen Preisen einzukaufen, ohne dass das Milchpreisniveau im nach wie vor geschützten Schweizer Markt übermässig leidet. Unter weiteren wesentlichen Zweckbestimmungen der Segmentierung soll auch die Überschussmenge im C-Segment ausgewiesen und ein Preisdruck auf der Gesamtmenge verhindert werden. Aufgrund des ausgeglichenen Milchmarktes mit knapper Versorgung während der Corona-Jahren wird seit dem Frühjahr 2018 keine C-Milch mehr gehandelt.

Die Segmentierung garantiert, dass alle Käufer und Verkäufer in der Wertschöpfungskette jeweils Transparenz darüber haben, für welches Marktsegment die Milch am Ende verwendet wird.

Bereits an der Delegiertenversammlung der BO Milch vom 12. November 2012 hat die BO Milch die zentralen Massnahmen als verbindliche Vertragsbestandteile beim Erst- und Zweitmilchkauf festgelegt. Die beiden Elemente des Reglements sind der «Standardvertrag und die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf» und die «Segmentierung». Sie bezwecken eine erhöhte Vertragssicherheit aller Marktakteure und leisten einen Beitrag zur Stabilisierung des Milchmarktes. Die Massnahmen haben sich bewährt und werden heute von der gesamten Branche anerkannt. Alle Bestandteile dieser Regelungen sind mit dem neuen Reglement übernommen worden. Seit der definitiven Abschaffung der Milchkontingentierung im Jahr 2009 sind solche Selbsthilfemassnahmen nötig, damit Transparenz gewährleistet ist und eine stabile Entwicklung der Schweizer Milchbranche möglich ist. Diese Ziele sind bisher erreicht worden.

Vor vier Jahren haben die Delegierten umfangreiche Anpassungen im Reglement beschlossen. Sie haben die Transparenz bei der Bekanntgabe der Milchpreise erhöht. Neu dazugekommen sind im April 2023 die Ziffern 6.4 und 7.4. Sie verpflichten die Milchkäufer und -verkäufer dazu, nur noch mit Milch zu handeln, wenn diese die Anforderungen für den Branchenstandard

Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) erfüllt. Der Vorstand sieht derzeit keinen Handlungsbedarf für eine erneute Anpassung des Reglements.

Das gegenüber den bisherigen Reglementen leicht angepasste neue „Reglement für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung“ (siehe Beilage 1) der BO Milch bildet einen verbindlichen und integralen Bestandteil der Milchkaufverträge sowohl auf der ersten als auch auf der zweiten Milchhandelsstufe. Die Massnahmen sind in schriftlicher Form und vollständig mit der vertraglichen Vorgabe der BO Milch, mit individuellen Verträgen oder über statutarische resp. reglementarische Bestimmungen in analoger Form umzusetzen. Weitere einzelvertragliche Regelungen (Nutzen und Gefahr, zum Erfüllungsort, zur Haftung etc.) sind zwischen den Marktteilnehmern zu regeln.

Die Massnahmen gelten für Kaufverträge, bei denen das Eigentum an der Milch direkt vom Milchproduzenten an die Handelsorganisation, den Milchverarbeiter direkt oder stellvertretend über eine Organisation übertragen wird (Erstmilchkauf). Im Weiteren gelten die Massnahmen für Milchkaufverträge zwischen Handelsorganisationen und Milchverarbeiter (Zweitmilchkauf). Als Vertragsparteien kommen somit in Frage:

- der einzelne Milchproduzent und die Handelsorganisation;
- der einzelne Milchproduzent und ein Milchverarbeiter;
- die Milchverkaufsorganisation, in Vertretung der in ihr zusammengeschlossenen Produzenten, und der Verarbeiter;
- die Handelsorganisation und der Verarbeiter;
- die Handelsorganisationen unter sich.

2.2.2 Segmentierung des Milchmarktes als integraler Bestandteil

Die eingekaufte Milch wird je nach konkreter Verwendung in die folgenden drei Segmente unterteilt:

- | | |
|-----------|--|
| A-Segment | - Milchprodukte mit hoher Wertschöpfung (geschützt oder gestützt) |
| B-Segment | - Milchprodukte mit eingeschränkter Wertschöpfung resp. höherem Konkurrenzdruck (ungeschützt und ungestützt) |
| C-Segment | - Regulier- resp. Abräumprodukte ohne Beihilfe |

Erläuterungen zu den Milchprodukten in den verschiedenen Segmenten

Im A-Segment sind unter anderem die „verkäste silofreie Milch“ und die „verkäste Industriemilch Inland“ aufgeführt. Bei der verkästen Industriemilch Inland handelt es sich um Silomilch, welche industriell verkäst und im Inland abgesetzt wird. Diese Milch unterscheidet sich von der verkästen silofreien Milch, welche in gewerblichen Käsereien verarbeitet wird.

Das Produkt „Magermilchpulver Export“ ist sowohl im B- als auch im C-Segment aufgeführt. Grundsätzlich gehört dieses Produkt ins B-Segment. Aus C-Milch sind nur Exporte auf den Weltmarkt möglich. Mit der zusätzlichen Erwähnung im C-Segment wird sichergestellt, dass sämtliche Inhaltsstoffe der C-Milch zu den entsprechenden Preisen exportiert werden. Eine Verwendung und Vermarktung des Proteins aus C-Milch in Produkten der oberen Segmente ist nicht zulässig.

2.2.3 Erfüllung des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch

Am 14. April 2023 bekannten sich die Delegierten der BO Milch dazu, dass entlang der gesamten Wertschöpfungskette ausschliesslich Milch und Rahm produziert, gesammelt, verarbeitet und verkauft werden, die den Anforderungen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) entsprechen. In Ausnahmefällen stammen Milch und Rahm von Betrieben, die sich auf dbmilch.ch für die «Übergangsfrist» registriert haben. Das Reglement wurde entsprechend um die Ziffern 6.4 und 7.4 ergänzt: Seit dem 1. Januar 2024 darf in der Schweiz nur noch Milch produziert, gehandelt und verarbeitet werden, die dem BNSM entspricht. Diese Regelung hat sich erfolgreich durchgesetzt: Ende 2024 wurden 98,2 % der Milch nach den Anforderungen des BNSM produziert.

Der Standard ist für die Branche von grosser Bedeutung, da er gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten das starke Engagement der Schweizer Milchproduzenten für die Umwelt und das Tierwohl belegt. Ausnahmen von diesem Standard schwächen das Image der Branche und mindern den Mehrwert von Schweizer Milch.

2.2.4 Planungssicherheit bei den Konditionen im Milchhandel

Seit vier Jahren gilt die Bestimmung, dass jeder Milchkäufer am 20. des Monats die Konditionen über Menge und Preis für die Segmente A und B für den kommenden Monat dem Milchverkäufer mitteilen muss, dies auch bei unveränderten Konditionen. Diese Regelung gilt sowohl für den Erst- als auch den Zweitmilchkauf. Damit besteht eine hohe Transparenz über die Konditionen beim Preis und bei den Mengen.

Diese Regelung besteht seit vier Jahren, sie wurde auf den 1. 1. 2022 von den Delegierten eingeführt. Das heisst, jeder Milchkäufer ist verpflichtet, jedem Lieferanten Preise und Mengen für jedes Segment einzeln mitzuteilen. Die Mitteilung von Mischpreisen allein ist nicht mehr erlaubt. Für den Zweitmilchkauf muss die Mitteilung in Franken und Kilogramm, für den Erstmilchkauf in Franken und Kilogramm oder Prozentsen gemacht werden.

Die neue Regelung hat sich bewährt, sie wird von den Produzenten geschätzt und sorgt im Milchhandel für einen etwas grösseren Aufwand. Weil es aber im Interesse aller Akteure ist, zumindest für die kommenden Wochen Planungssicherheit zu haben, wird die Regelung nicht mehr in Frage gestellt. Die Geschäftsstelle der BO Milch hat im Winter 2024/25 umfangreiche Kontrollen über die Einhaltung dieser Regelung durchgeführt. Die Kontrollen zeigten, dass die Marktakteure sich daran halten und die Vorteile schätzen.

Eine früher einmal diskutierte längere Frist für die Planungssicherheit steht heute ausser Frage. Sollten Preise und Mengen bereits drei oder mehr Monate zum Voraus fixiert werden, besteht die Gefahr, dass sich die Verbindlichkeiten vom Markt abkoppeln. Es wäre zudem zu erwarten, dass sich die Milchkäufer mit tieferen Preisen absichern würden, was dazu führen würde, dass die Milchpreise im Durchschnitt eher tiefer liegen würden.

2.2.5 Transparenz unter den Vertragsparteien

Die Parteien geben sich gegenseitig vollständige Transparenz über die Segmentierung der Milchmengen. Das heisst:

- Der Käufer gibt dem Verkäufer vollständige Transparenz über die Mengen und Preise für jedes einzelne Segment.
- Der Käufer gibt dem Verkäufer vollständige Transparenz über die Verarbeitung der durch den Verkäufer gelieferten Milch in den einzelnen Segmenten.
- Der Käufer gibt seinen verschiedenen Zulieferern die horizontale Transparenz über die Verwendung der insgesamt durch sie gelieferten Milch in den einzelnen Segmenten.
- Der Verkäufer gibt dem Käufer Transparenz über die Zulieferer und die Segmentierung seiner Gesamtlieferungen an die verschiedenen Abnehmer (horizontale Transparenz).

2.2.6 Mengenmeldungen

Die Milchhandelsorganisationen sind verpflichtet, der TSM Treuhand GmbH monatlich die in den einzelnen Segmenten eingekauften und weiterverkauften Milchmengen nach Käufer zu melden. Die Mengenmeldungen erfolgen unaufgefordert und bis spätestens am 10. des folgenden Monats, für Käsereien ist die Meldung auch bis zum 15. des folgenden Monats möglich.

Die Milchverwerter sind verpflichtet, der TSM Treuhand GmbH monatlich die in den einzelnen Segmenten eingekauften und verarbeiteten Milchmengen nach Verkäufer zu melden. Die TSM Treuhand überprüft die Kongruenzen der Meldungen. Zusätzlich melden die Unternehmen jährlich ihre exportierten, resp. produzierten B- und C- Produkte.

Diese Verpflichtungen erfolgen im Sinne eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter (Art. 112 Abs. 2 OR) und können durch die TSM Treuhand GmbH selbständig eingefordert werden.

2.2.7 Datenverifizierung und Kontrolle der Einhaltung des Standardvertrages und der Segmentierung

- Die Kontrolle der Milchkaufverträge und der Segmentierung beim Erstmilchkauf erfolgt durch die BO Milch anhand von Stichproben bei den Milchgeldabrechnungen und Milchkaufverträgen und aufgrund der Datenmeldungen der TSM Treuhand GmbH.
- Die Kontrolle beim Milchverarbeiter zur Kongruenz beim Milcheinkauf und dem Produktportfolio erfolgt aufgrund der kumulierten Jahresmengen, welche der TSM Treuhand GmbH gemeldet werden.
- Die Kontrolle der Freiwilligkeit der C-Milchlieferungen erfolgt durch die BO Milch mittels Befragung der Milchhandelsorganisationen und der Milchverarbeiter.
- Die Kontrolle der Milchgeldabrechnungen zwischen dem Verarbeiter und der Handelsorganisation erfolgt durch die BO Milch mittels einer stichprobenweisen Erhebung von Milchgeldabrechnungen.

Die TSM Treuhand GmbH wird ermächtigt, monatlich die aggregierten Mengenmeldungen an die BO Milch weiterzuleiten.

2.2.8 Sanktionen

Das Nichteinhalten der Bestimmungen zum Standardvertrag und zur Segmentierung werden von der Sanktionskommission der BO Milch nach einem vorgegebenen Ablauf sanktioniert

(siehe Beilage 1: Reglement für den Standardvertrag, Artikel 15). Das System der Segmentierung wird in der Zwischenzeit derart gut umgesetzt, dass trotz strengen jährlichen Kontrollen vor allem bei der Kongruenz zwischen der eingekauften und verkauften A- und B-Milch-Menge und der reglementsconformen Verwertung der eingekauften B-Milch-Menge in den vergangenen Jahren keine Sanktionen mehr notwendig waren.

3 Notwendigkeit der Ausdehnung der Massnahme und öffentliches Interesse

Die BO Milch erreicht mit den Massnahmen im Zusammenhang mit dem Standardvertrag und der Segmentierung eine Stabilisierung des Milchmarktes und eine höhere Vertragssicherheit für die Marktakteure. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für eine wirtschaftliche Entwicklung der gesamten Wertschöpfungskette Milch. Der Milchsektor ist für die Land- und Ernährungswirtschaft sehr wichtig. Durch die Teilliberalisierung des Milchmarktes (offener Freihandel im Käsesektor und mehr oder weniger hoher Grenzschutz bei der Weissen Linie) ist die Milchbranche mit grossen Herausforderungen konfrontiert.

Damit die verschiedenen Massnahmen und insbesondere die Segmentierung die erforderliche positive Wirkung auf den Milchmarkt entfalten kann, wird eine flächendeckende Umsetzung angestrebt. Es ist für die gesamte Milchbranche sehr wichtig, dass für die Massnahmen der Segmentierung, welche vor allem die Position des Milchverkäufers stärkt, die Allgemeinverbindlichkeit nach Artikel 37 LwG gilt. So besteht erstens die Gewähr, dass alle Akteure im Bereich des Standardvertrags und der Segmentierung die gleichen Bedingungen gelten. Zweitens ist mit der Allgemeinverbindlichkeit nach Artikel 37 LwG ein starkes Signal verbunden, welches das für die Milchbauern wichtige Anliegen nach mehr Verbindlichkeit und Transparenz stärkt. Die Allgemeinverbindlichkeit sorgt für zusätzliche Stabilität im Milchmarkt, weil ansonsten Nicht-Mitglieder der BO Milch als Trittbrettfahrer einen Marktvorteil erhalten könnten.

Die BO Milch beantragt deshalb beim Bundesrat, dass dieser die aufgeführten Massnahmen ab 1.1.2026 allgemeinverbindlich erklärt und somit auf Nicht-Mitglieder der BO Milch ausdehnt. Ohne diese Massnahme würde die erforderliche Transparenz bei der Milchpreisgestaltung erschwert, die Wirkung der Massnahme wesentlich gefährdet und bei den Nichtmitgliedern des Milchhandels und der Verarbeitung zu einem potenziellen Wettbewerbsvorteil führen.

Anhänge

- Beilage 1: Reglement für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung gültig ab 14. April 2023
- Beilage 2: Mitgliederverzeichnis BO Milch
- Beilage 3: Statuten BO Milch
- Beilage 4: Vertreterverzeichnis an der Delegiertenversammlung vom 2. Mai 2025
- Beilage 5: Antrag an die Delegierten vom Mai 2025 zum Gesuch für die Allgemeinverbindlichkeit
- Beilage 6: Protokoll der Delegiertenversammlung vom Mai 2025

Reglement für den
Standardvertrag und für die
Modalitäten zum
Erst- und Zweitmilchkauf
und zur Segmentierung

1. Zweck

Das vorliegende Reglement beschreibt die Mindestanforderungen für einen Milchkaufvertrag gemäss Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes im Sinne eines Standardvertrags mit den Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf sowie zur Segmentierung. Der Milchkaufvertrag regelt – im Lichte der in der Branchenorganisation Milch beschlossenen Systeme – die Rahmenbedingungen für die Milchlieferrung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Erst- und Zweitmilchkauf. Die Milchkaufverträge für den Erst- und den Zweitmilchkauf und die geordnete Segmentierung des Schweizer Milchmarktes sind Instrumente gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Statuten der BO Milch.

2. Grundlagen

Grundlage und integrierender Bestandteil dieses Reglements bilden

- die Vereinbarung zur Liefermenge und zur Segmentierung derselben (Anhang 1);
- die Vereinbarung zum Preis der einzelnen Segmente (Anhang 2);
- die Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge, welche von der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI), Fromarte und den Schweizer Milchproduzenten (SMP) per 16. 12. 2015 in Kraft gesetzt wurde (Anhang 3);
- Umsetzungsbestimmungen und Kontrollpunkte Segmentierung (Anhang 4);
- Milchprodukte in den verschiedenen Segmenten (Anhang 5)

3. Ziel

Die Milchkaufverträge für den Erst- und den Zweitmilchkauf dienen der Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit der Marktakteure und ermöglichen eine weitgehende Transparenz. Kernelement ist die produktspezifische Bezahlung des Rohstoffes Milch in Abhängigkeit der am Verkaufspunkt realisierten Wertschöpfung.

Durch die geordnete Segmentierung soll ein gewichtiger Beitrag an den Zweck der BO Milch gemäss Artikel 2 Abs. 1 der Statuten geleistet werden. Die Wirtschaftlichkeit ihrer Mitglieder aus der Schweizer Milchwirtschaft soll durch Erhalt und Förderung der Wertschöpfung und der Marktanteile in den in- und ausländischen Märkten gestärkt werden.

Insbesondere beabsichtigt die Segmentierung:

- eine den unterschiedlichen Rahmenbedingungen je Marktsegment entsprechende Bezahlung des Rohstoffs Milch;
- eine geordnete Verarbeitung und Vermarktung von Schweizer Milch, insbesondere der Überschussmilch;
- die Reduktion des Preisdruckes auf wertschöpfungsstarke Marktsegmente;
- die transparente Weitergabe der Marktentwicklungen und die Förderung eines marktorientierten Verhaltens über alle Akteure der Wertschöpfungskette hinweg bis auf die Stufe des einzelnen Milchproduzenten.

Die Modalitäten für die Verbindlichkeit in den prospektiven Vereinbarungen zum Milchkauf ermöglichen eine weitgehende Transparenz für alle Marktpartner.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Reglements betrifft alle Milchproduzenten sowie alle Milchverarbeiter und Milchhandelsorganisationen, welche auf der ersten oder der zweiten Handelsstufe Milch verkaufen, zukaufen, weiterverkaufen und/oder verarbeiten.

5. Milchkaufverträge

- 5.1 Beim Kauf und Verkauf von Milch auf der ersten oder zweiten Handelsstufe ist ein schriftlicher Milchkaufvertrag für die Dauer von mindestens einem Jahr abzuschliessen. Es kann vereinbart werden, dass sich der Vertrag nach Ablauf der Vertragsdauer automatisch ein- oder mehrmals um ein Jahr verlängert.
- 5.2 Der Vertrag muss eine Vereinbarung über Milchmenge und Milchpreise enthalten und festlegen, an welchem Tag des auf die Milcheinlieferung folgenden Monats das Milchgeld spätestens zu bezahlen ist.
- 5.3 Der Vertrag kann nur schriftlich geändert und gekündigt werden. Der Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Für Streitigkeiten aus einem Vertrag vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand am Sitz des Käufers.

6. Pflichten des Verkäufers

- 6.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer Milch in der vereinbarten Qualität und in den vereinbarten Mengen und Intervallen zu liefern.
- 6.2 Die gelieferte Milch teilt sich auf in die Segmente gemäss Ziffer 8.2 dieses Reglements. Die den Segmenten zugeteilten Mengen werden im Milchkaufvertrag gemäss Anhang 1 festgelegt. Die Lieferung der Milch im C-Segment ist freiwillig.
- 6.3 Die weiteren Pflichten des Verkäufers wie z.B. Erfüllungsort, Gefahrtragung, Haftung, Lieferterminen/Lieferintervallen etc. werden in einem firmen- und organisationsspezifischen Anhang zum Milchkaufvertrag separat geregelt.
- 6.4 Ab dem 1. Januar 2024 darf nur noch Schweizer Milch verkauft werden, welche den Anforderungen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) entspricht. Dies beinhaltet auch Milch aus der Freizone Genf und dem Fürstentum Liechtenstein. Davon ausgenommen ist nur diejenige Milch, welche gemäss den Anforderungen für die «Übergangsfrist» in den Weisungen beschrieben ist und bei der auf der Datenbank Milch (DB Milch) als solche registriert ist.

7. Pflichten des Käufers

- 7.1 Der Käufer verpflichtet sich, die gesamte im Rahmen eines Vertrages gekaufte Milch zu übernehmen und dafür den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen, sofern die Milch den vereinbarten Anforderungen entspricht und rechtzeitig bereitgestellt wird.
- 7.2 Die generelle Preisgestaltung richtet sich nach Ziffer 16 dieses Reglements sowie bezüglich der Qualitätsbezahlung nach der „Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge“, welche von der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI), Fromarte und den Schweizer Milchproduzenten (SMP) per 16. 12. 2015 verabschiedet wurde. Der konkrete Kaufpreis resp. der effektiv für die einzelnen Segmente bezahlte Preis richtet sich nach der Preisvereinbarung gemäss Anhang 2.

- 7.3 Die weiteren Pflichten des Käufers betreffend Annahme und Kontrolle der Milch, Zahlungsfristen etc. werden in einem firmen- und organisationsspezifischen Anhang zum Milchkaufvertrag geregelt.
- 7.4 Ab dem 1. Januar 2024 darf nur noch Schweizer Milch eingekauft werden, welche den Anforderungen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) entspricht. Dies beinhaltet auch Milch aus der Freizone Genf und dem Fürstentum Liechtenstein. Davon ausgenommen ist nur diejenige Milch, welche gemäss den Anforderungen für die «Übergangsfrist» in den Weisungen beschrieben ist und bei der auf der Datenbank Milch (DB Milch) als solche registriert ist.

8. Segmentierung über Milchkaufverträge

- 8.1. Die Segmentierung wird über die Milchkaufverträge umgesetzt.
- 8.2. Im Vertrag muss die Milchmenge je nach ihrem Verwendungszweck in die folgenden Segmente unterteilt werden:

Segment	Verwendung der Milch
A-Segment	- Milchprodukte mit hoher Wertschöpfung (geschützt oder gestützt)
B-Segment	- Milchprodukte mit eingeschränkter Wertschöpfung resp. höherem Konkurrenzdruck (ungeschützt und ungestützt)
C-Segment	- Regulier- resp. Abräumprodukte ohne Beihilfe

Siehe Liste der „Milchprodukte in den verschiedenen Segmenten“ in Anhang 5.

9. Vertragsmodalitäten und Segmentierung auf Stufe Milchverarbeiter

- 9.1 Die Milchverarbeiter kaufen ihre Milchmengen gemäss ihrem Produktportfolio als A-, B- und C-Milch von ihren Milchlieferanten ein (Erst- und Zweitmilchkauf), wobei für C-Milch Punkt 9.4 zu beachten ist. Für den Zweitmilchkauf sind die Mengen gemäss Ziffer 9.3 prospektiv in Kilogramm zu vereinbaren und abzurechnen.
- 9.2 Mit den Milchlieferanten werden Jahresverträge über A-, B- und allfällige C-Milchmengen abgeschlossen, welche eine saisonale Verteilung beinhalten können. Basis bilden die budgetierten Produktmengen. Quartalsweise können A-, B- und allfällige C-Milchmengen aufgrund der effektiven Absatzentwicklungen so vereinbart werden, dass die eingekauften A-, B- und C-Mengen mit dem effektiven Produktportfolio über ein Kalenderjahr übereinstimmen.
- 9.3 Bis zum 20. des laufenden Monats sind die Konditionen für den Milchkauf des A- und B-Segments für den nächsten Monat für jedes Segment einzeln mitzuteilen. Für den Zweitmilchkauf müssen die Konditionen in Franken und Kilogramm, für den Erstmilchkauf in Franken und Kilogramm oder Prozent (pro Segment) bekanntgegeben werden. Für Über- und Unterlieferungen sind in jedem Fall konkrete Vereinbarungen zu treffen.
- 9.4 Die Freiwilligkeit der Lieferung von C-Milch durch den Milchlieferanten (Erstmilchkauf) / die Milchhandelsorganisation (Zweitmilchkauf) muss gewährleistet sein.
- 9.5 Die Kongruenz des effektiven Produktportfolios (Mengen) mit den effektiv eingekauften Segmentmengen muss über die Periode eines Kalenderjahres gegeben sein und wird kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt auf der Basis einer MilCHFett- und Milchproteinbilanz (in Kilogramm). Die maximal tolerierte Abweichung zwischen eingekaufter und verkaufter B- und C-Milch beträgt je Segment maximal 5 % der entsprechenden Segmentmenge.

- 9.6 Mit der Milchgeldabrechnung werden für alle drei Segmente einzeln Menge und Preis ausgewiesen. Es dürfen keine Mischpreise bezahlt werden. Der in den einzelnen Segmenten ausbezahlte Milchpreis orientiert sich an den durch die Branchenorganisation Milch veröffentlichten Richtpreisen.
- 9.7 Es muss sichergestellt sein, dass jede PO/PMO auf Jahresbasis mindestens 60 % der Gesamtmenge im A-Segment hat. Ist dies nicht der Fall, so können sich die betroffenen Organisationen an den Vorstand der BO Milch wenden, welcher versucht eine gangbare Lösung zwischen den Handelsorganisationen zu ermitteln.

10. Vertragsmodalitäten und Segmentierung auf Stufe Milchhandelsorganisation

- 10.1 Die Milchhandelsorganisationen kaufen ihre Milchmengen gemäss ihrem Verkaufsportfolio als A-, B- und C-Milch von ihren Milchlieferanten ein, wobei für C-Milch Punkt 10.4 zu beachten ist.
- 10.2 Mit den einzelnen Milchlieferanten werden Jahresverträge über A-, B- und allfällige C-Milchmengen abgeschlossen, welche eine saisonale Verteilung beinhalten können.
- 10.3 Bis zum 20. des laufenden Monats sind die Konditionen für den Milchkauf des A- und B-Segments für den nächsten Monat für jedes Segment einzeln mitzuteilen. Für den Zweitmilchkauf müssen die Konditionen in Franken und Kilogramm, für den Erstmilchkauf in Franken und Kilogramm oder Prozent (pro Segment) bekanntgegeben werden. Für Über- und Unterlieferungen sind in jedem Fall konkrete Vereinbarungen zu treffen.
- 10.4 Die Freiwilligkeit der Lieferung von C-Milch durch den Milchlieferanten muss gewährleistet sein.
- 10.5 Die Kongruenz der verkauften Milchmengen in den einzelnen Segmenten muss mit den eingekauften Segmentmengen über die Periode eines Kalenderjahres gegeben sein und wird kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt auf der Basis eines Milchmengenvergleichs. Die maximal tolerierte Abweichung zwischen eingekaufter und verkaufter B- und C-Milch beträgt je Segment maximal 5% der entsprechenden Segmentmenge.
- 10.6 Mit der Milchgeldabrechnung werden für alle drei Segmente einzeln Menge und Preis ausgewiesen. Der in den einzelnen Segmenten ausbezahlte Milchpreis orientiert sich an den durch die Branchenorganisation Milch veröffentlichten Richtpreisen.

11. Transparenz / Datenmeldungen

- 11.1 Zwischen den Vertragspartnern und innerhalb der Zulieferer eines Verarbeiters ist grundsätzlich die vollständige gegenseitige Transparenz zu gewährleisten. Das heisst:
- Der Käufer gibt dem Verkäufer vollständige Transparenz über den Weiterverkauf und / oder die Verarbeitung der durch den Verkäufer gelieferten Milch in den einzelnen Segmenten gemäss Ziffer 8.2 dieses Reglements.
 - Weiter gibt der Käufer seinen verschiedenen Zulieferern die horizontale Transparenz über die Verwendung der insgesamt durch sie gelieferten Milch in den einzelnen Segmenten.
 - Der Verkäufer gibt dem Käufer Transparenz über die Zulieferer und die Segmentierung seiner Gesamtlieferungen an die verschiedenen Abnehmer (horizontale Transparenz).
- 11.2 Vertraulichkeit: Die gemäss dieser Ziffer offengelegten Daten gelten als vertrauliche Informationen. Eine Datenweitergabe ist nur mit der Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

- 11.3 Ombudsstelle: Bei festgestellten Unregelmässigkeiten bei den Mengenangaben können die Markttakteure eine von der BO Milch bezeichnete Ombudsstelle anrufen. Die Informationen, welche der Ombudsstelle zugetragen werden, gelten als vertraulich.
- 11.4 Auf Stufe Milchverarbeitung wird die Kongruenz zwischen eingekauften A-, B- und C-Milchmengen und dem unternehmensspezifischen Produktportfolio mittels monatlicher Datenmeldungen sichergestellt. Dazu dienen die an die TSM Treuhand GmbH gemeldeten eingekauften und verkauften A-, B- und C-Milchmengen nach Verkäufer.
- 11.5 Auf Stufe Milchhandelsorganisationen wird die Kongruenz zwischen eingekauften und verkauften A-, B- und C-Milchmengen mittels monatlicher Datenmeldungen an die TSM Treuhand GmbH sichergestellt. Monatlich müssen sowohl die eingekauften wie auch die verkauften A-, B- und C-Milchmengen nach Käufer gemeldet werden.
- 11.6 Die TSM Treuhand GmbH leitet die aggregierten Mengenmeldungen monatlich an die BO Milch weiter.
- 11.7 Die TSM Treuhand GmbH orientiert nach Ablauf eines Kalenderjahres die Geschäftsstelle der BO Milch darüber, wenn einzelne Milchverarbeiter oder Milchhandelsorganisationen im Vergleich zu ihrem Produktportfolio resp. zu ihren verkauften Segmentmengen zu viel B- und/oder C-Milch eingekauft haben oder berechtigte Zweifel bezüglich Ungereimtheiten der Datenmeldungen bestehen.

12. Umsetzung

- 12.1 Die Bestimmungen über Milchkaufverträge müssen bei neuen Verträgen umgehend und bei bestehenden Verträgen auf den nächstmöglichen Kündigungstermin umgesetzt werden.
- 12.2 Die „Umsetzungsbestimmungen und Kontrollpunkte zur Segmentierung“ in Anhang 4 bilden die Grundlage für die Überprüfung, ob die reglementkonforme Umsetzung eingehalten wird.
- 12.3 Die Liste der „Milchprodukte in den verschiedenen Segmenten“ gemäss Anhang 5 bildet eine verbindliche Grundlage für die Segmentierung.

13. Statuten oder Reglemente

- 13.1 Auf den Abschluss eines schriftlichen Milchkaufvertrags kann verzichtet werden, wenn sich die Anforderungen nach Ziffern 5.1, 5.2 und 12.2 aus Statuten oder Reglementen einer Vertragspartei ergeben.
- 13.2 Die Statuten oder Reglemente müssen betreffend der Ziffer 5.1 die minimale einjährige Milchliefer- bzw. Milchabnahmepflicht auch bei einem Austritt oder Ausschluss aus der Organisation garantieren, sofern beiden Parteien die Einhaltung der Pflichten auch nach dem Austritt oder Ausschluss weiterhin zugemutet werden kann.

14. Kontrolle

- 14.1 Auf Stufe Milchverarbeiter werden alle Unternehmen überprüft, welche aufgrund der an die TSM Treuhand GmbH gelieferten Daten die verlangte Mengenkongruenz nicht erfüllen. Bei den übrigen Unternehmen werden systematisch ebenfalls Kontrollen durchgeführt. Die Kontrolle der Mengenkongruenz wird durch die BO Milch und/oder bei Bedarf im Auftrag der BO Milch durch ein unabhängiges Inspektorat durchgeführt. Die übrigen reglementarischen Bestimmungen werden durch die BO Milch geprüft.
- 14.2 Die BO Milch prüft systematisch, ob die vertraglichen Bestimmungen eingehalten werden.

15. Sanktionen

15.1 Das Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements wird gestützt auf einen Vorstandsbeschluss gemäss Artikel 18 Absatz 1i der Statuten der BO Milch durch die Sanktionskommission sanktioniert.

15.2 Sanktionen

- 15.2.1 Stellt die Sanktionskommission Mängel in der Umsetzung dieses Reglements fest, wird die betroffene Partei schriftlich aufgefordert, die Mängel innerhalb von 30 Tagen zu beheben. Falls die Mängel durch die betroffene Partei verschuldet sind, wird auch bei Behebung innert den 30 Tagen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 2'000.-- erhoben.
- 15.2.2 Sofern die Mängel innert der gesetzten Frist nicht oder ungenügend behoben werden, wird dies von der Sanktionskommission der BO Milch festgehalten und erneut eine Frist von maximal 30 Tagen zur Behebung angesetzt. Zudem kann zur Bearbeitungsgebühr hinzu ein Betrag von maximal Fr. 10'000.-- sanktioniert werden.
- 15.2.3 Werden die Mängel auch in der Nachfrist nicht behoben, kann die Sanktionskommission eine Busse aussprechen, welche sich an der betroffenen Milchmenge orientiert. Zu viel (Milchverarbeiter/Milchhandelsorganisation) eingekaufte bzw. zu wenig verkaufte (Milchhandelsorganisation) B- und C-Milch wird im Maximum mit der Differenz zum A-Preis plus ein Betrag von 10 Rp. je kg Milch sanktioniert.
- 15.2.4 Weitere Sanktionsmassnahmen gemäss den Statuten bleiben vorbehalten. Die Kommission entscheidet, ob nach Punkt 15.2.1. und 15.2.2. sanktionierte Akteure dem Vorstand bekannt gegeben werden. Sanktionierte Akteure nach Punkt 15.2.3. werden dem Vorstand bekannt gegeben.
- 15.2.5 Die unter Ziffer 15.2 eingezogenen Bearbeitungsgebühren und Beträge werden für die Mitfinanzierung der Kontrollen Segmentierung verwendet.

15.3 Sanktionskommission

Die Sanktionen werden von einer Sanktionskommission verfügt und die Mitglieder der Kommission dürfen keinen weiteren Organen der BO Milch angehören. Die Sanktionskommission, welche vom Vorstand personell eingesetzt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz durch eine unabhängige Person
- Zwei Personen von der IG Produktion nominiert
- Zwei Personen von der IG Verarbeitung/Handel nominiert
- Der Geschäftsführer der BO Milch kann von der Kommission mit beratender Stimme beigezogen werden

16. Richtpreise

- 16.1 Für die einzelnen Segmente veröffentlicht die BO Milch regelmässig Richtpreise.
- 16.2 Diese Richtpreise verstehen sich jeweils franko Rampe des Verarbeiters (exkl. MWST) für Milch mit 4.0 % Fett und 3.3 % Protein gemäss den Anforderungen von Ziffer 8 ohne Zuschläge/Abzüge.
- 16.3 Die Richtpreise bilden eine Leitschnur für die Preisfestsetzung unter den Parteien.
- 16.4 Der Richtpreis für A-Milch wird periodisch festgelegt. Der Vorstand entscheidet über die anzuwendende Preisfindungsgrundlage.

- 16.5 Der Richtpreis für B-Milch basiert auf dem Rohstoffwert eines Kilogramms Milch bei der Verwertung zu Magermilchpulver für den Export und Butter für den Inlandmarkt. Der Richtpreis für B-Milch wird monatlich von der Geschäftsstelle der BO Milch berechnet und publiziert.
- 16.6 Der Richtpreis für C-Milch basiert auf dem Rohstoffwert eines Kilogramms Milch bei einer Verwertung zu Magermilchpulver und Butter für den Export. Der Richtpreis für C-Milch wird monatlich von der Geschäftsstelle der BO Milch berechnet und publiziert.
- 16.7 Die publizierten Preise sind Richtpreise gemäss Artikel 8b des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) und dienen als Preisorientierungsgrössen.

17. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement gibt die gesamten Vereinbarungen in Bezug auf seinen Gegenstand wieder.

18. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

19. Allgemeinverbindlichkeit

Die Branchenorganisation Milch stellt dem Bundesrat ein Gesuch um Allgemeinverbindlichkeit nach Artikel 37 Landwirtschaftsgesetz für das vorliegende „Reglement für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung“.

Beilagen:

- Anhang 1: Vereinbarung zur Liefermenge und zur Segmentierung derselben
- Anhang 2: Vereinbarung zum Preis der einzelnen Segmente
- Anhang 3: Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge zwischen VMI, Fromarte und SMP
- Anhang 4: Umsetzungsbestimmungen und Kontrollpunkte zur Segmentierung
- Anhang 5: Milchprodukte in den verschiedenen Segmenten

Ort/Datum:

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Anhang 1:

Vereinbarung zur Liefermenge und zur Segmentierung derselben

1. Vertragsmengen

Die Basisvertragsmenge beträgt: kg Milch pro Kalenderjahr

2. Milchmengen in den einzelnen Segmenten

Segmentierung:

	Jahresmenge	
A-Segment	... kg	... %
B-Segment	... kg	... %
C-Segment	... kg	... %
Total	... kg	

Die Vertragsmenge wird nach Vorgaben des Massnahmenkataloges der Branchenorganisation Milch segmentiert. Eine Aufteilung in Monatsmengen ist zulässig.

Anhang 2: Vereinbarung zum Preis der einzelnen Segmente

Milchpreis der einzelnen Segmente	Rappen pro kg Milch
Milchpreis A-Segment , orientiert sich am A-Richtpreis der BO Milch ¹	...
Milchpreis B-Segment , orientiert sich am B-Richtpreis der BO Milch ¹	...
Milchpreis C-Segment , orientiert sich am C-Richtpreis der BO Milch ¹	...
Inkasso von Beiträgen (nur bei Erstmilchkauf):	Rappen pro kg Milch
Beitrag an die regionale Milchproduzenten-Organisation	
Basis-Marketing (Marketingfonds SMP):	
Käse-Export-Marketing (SCM):	
Weitere Beiträge für Marktstabilisierungsmassnahmen:	
Verwaltungskosten SMP:	
Schweizerischer Bauernverband SBV, 5201Brugg, Beitrag auf der Milch:	
Mitgliederbeiträge	

¹ Für Standardmilch mit einem Basisgehalt von 40,0 Gramm Fett und 33,0 Gramm Roheiweiss pro kg Milch, inklusive Verkäsungszulage; für die im Anhang 1 festgelegte Milchmenge je Segment.

Anhang 4: Umsetzungsbestimmungen und Kontrollpunkte Segmentierung

1. Kontrollpunkte Erstmilchkauf (Milchhandelsorganisationen und Milchverarbeiter)

- 1.1. Jedem einzelnen Milchproduzenten sind die im folgenden Kalenderjahr vertraglich zugesicherten A- und B-Milchliefermengen prospektiv bekannt.
- 1.2. Über die Lieferung von zusätzlicher C-Milch kann der einzelne Milchproduzent freiwillig im Vorfeld der Lieferung entscheiden (Jahres- und/oder Quartalsvereinbarungen). Eine Saisonalisierung der C-Milchlieferungen ist zulässig.
- 1.3. Die eingekauften und verkauften A-, B- und C-Milchmengen sind über ein Kalenderjahr kongruent. Die maximal tolerierte Abweichung zwischen eingekaufter und verkaufter B- und C-Milch beträgt je Segment 5 %.
- 1.4. Die Milchgeldabrechnungen müssen A-, B- und C-Milchmengen und –preise beinhalten, welche sich an den Richtpreisen orientieren.

Die Kontrolle erfolgt durch Stichproben der Milchkaufverträge und Milchgeldabrechnungen bei einzelnen Milchlieferanten und aufgrund der Datenmeldungen an die TSM Treuhand GmbH.

2. Kontrolle Kongruenz Milcheinkauf und Produktportfolio (Milchverarbeiter)

- 2.1. Jedem Lieferanten sind die im folgenden Kalenderjahr vertraglich zugesicherten A- und B-Milchmengen prospektiv bekannt.
- 2.2. Über die Lieferung von zusätzlicher C-Milch kann jeder Lieferant (Milchproduzent oder Handelsorganisation) freiwillig im Vorfeld der Lieferung entscheiden (Jahres- und/oder Quartalsvereinbarungen). Eine Saisonalisierung der C-Milchlieferungen ist zulässig.
- 2.3. Die eingekauften und verkauften A-, B- und C-Milchmengen sind über ein Kalenderjahr kongruent. Die maximal tolerierte Abweichung zwischen eingekaufter und verkaufter B- und C-Milch beträgt je Segment 5 %.
- 2.4. Die Milchgeldabrechnungen müssen A-, B- und C-Milchmengen und –preise beinhalten, welche sich an den Richtpreisen orientieren.
- 2.5. Milchverarbeiter melden monatlich an TSM Treuhand GmbH ihre exportierten bzw. produzierten B- und C-Produkte gemäss Liste der BO Milch. Die Meldungen der B- und C-Produkte erfolgen aufgrund eines vorgegebenen Formulars.
- 2.6. Die Produktmengen werden in Fett- und Proteineinheiten umgerechnet.
- 2.7. Die TSM Treuhand GmbH kumuliert laufend die gemeldeten Daten und orientiert die Milchverarbeiter über den Status im laufenden Kalenderjahr.
- 2.8. Die Milchhandelsorganisationen melden der TSM Treuhand GmbH monatlich die an die einzelnen Milchverarbeiter gelieferten B- und C-Milchmengen.
- 2.9. Per Ende Kalenderjahr muss bei C-Milch die MilCHFett- und MilChproteinbilanz zwischen MilChEinkauf und MilChverwertung ausgeglichen sein. Der maximal tolerierte Überschuss an eingekaufter C-Milch beträgt 5 % der entsprechenden Segmentmenge.
- 2.10. Per Ende Kalenderjahr muss bei B-Milch die Proteinbilanz mindestens ausgeglichen sein. Der maximal tolerierte Überschuss an eingekaufter B-Milch beträgt 5 %.

Die Kontrolle erfolgt aufgrund der kumulierten Jahresmengen, welche an die TSM Treuhand GmbH gemeldet wurden und durch die BO Milch und/oder ein unabhängiges Inspektorat direkt vor Ort.

3. Kontrolle Freiwilligkeit der C-Milchlieferungen durch Handelsorganisationen an Milchverarbeiter

- 3.1. Die Lieferanten haben das Recht, auf die Lieferung von C-Milch zu verzichten. Die Lieferung von C-Milchmengen können aber im Vorfeld ausgehandelt werden (Jahresverträge) dann sind sie auf vertraglicher Basis auch einzuhalten. Eine Saisonalisierung der C-Milchlieferungen ist zulässig. Angelieferte Mengen, welche über die vereinbarten Milchmengen hinausgehen, sind immer C-Milch. Abweichende Vereinbarungen unter den Marktpartnern bleiben vorbehalten.

Die BO Milch kontrolliert die Freiwilligkeit der C-Milchlieferungen durch eine Befragung der Milchhandelsorganisationen.

4. Kontrolle Milchgeldabrechnung zwischen Milchverarbeiter und Milchhandelsorganisationen

- 4.1. Die Milchgeldabrechnungen müssen A-, B- und C-Milchmengen und –preise beinhalten, welche sich an den Richtpreisen orientieren.
- 4.2. Der für verkäste Milch bezahlte Preis (ob im A- oder B-Segment) darf nach Abzug der Verkäsungszulage und nach Bereinigung von Wechselkurs, MwSt., Gehalt und Verkauf Rampe - ab Hof den LTO-Milchpreis nicht unterschreiten.
Der von der BO Milch monatlich publizierte LTO+-Mindestpreis bezieht sich auf die Herstellung von Vollfettkäse. Beim Verkauf von nicht entrahmter Milch für die Herstellung von Käse mit tieferer Fettstufe sind entsprechend höhere Milchpreise zu bezahlen.*

Die Kontrolle erfolgt durch die BO Milch durch stichprobenweise Erhebung von Milchgeldabrechnungen.

Die TSM Treuhand GmbH stellt die Milchdaten im Bereich Käse bei den direkten und indirekten Mitgliedern der BO Milch zur Überprüfung der Milchmengen der BO Milch auf Anfrage zur Verfügung.

* Dieser Abschnitt wurde durch einen Vorstandsentscheid vom 24. 11. 2017 zusätzlich ergänzt.

Anhang 5: Milchprodukte in den verschiedenen Segmenten

Milchprodukte im A-Segment

Produkte	Erläuterung
Konsummilch	Grenzschutz
Konsumrahm	Grenzschutz
Butter Detailhandel	Grenzschutz
Butter LM-Industrie Inland	Grenzschutz
Butter LM-Industrie	Export Rohstoffpreisausgleich (Schoggigesetz)
Pulver & Konzentrate LM-Industrie Inland	Grenzschutz
Pulver & Konzentrate LM-Industrie Export	Rohstoffpreisausgleich (Schoggigesetz)
Verkäste silofreie Milch ¹⁾	Verkäsungszulage, Siloverzichtszulage
Verkäste Industriemilch Inland ²⁾	Verkäsungszulage
Joghurt Inland	Grenzschutz
Andere Frischprodukte Inland und Export mit Rohstoffpreisausgleich	Grenzschutz und Rohstoffpreisausgleich (Schoggigesetz)

Milchprodukte im B-Segment

Produkte	Erläuterung
Quark	Kein Grenzschutz; keine Verkäsungszulage
Joghurt Export	Kein Rohstoffpreisausgleich
Milchmischgetränke Inland	Kein Grenzschutz
Magermilchpulver Export	Weltmarktpreis für Protein (Inlandpreis für Fett)
Milchproteine	Kein Grenzschutz
Andere Frischprodukte Export ohne Rohstoffpreisausgleich	Kein Rohstoffpreisausgleich
Verkäste Industriemilch Export ²⁾	

Milchprodukte im C-Segment

Produkte	Erläuterung
Butter [ex0405] und Magermilchpulver Export	Weltmarktpreis für Fett und Protein
Zusätzliche Projekte Vollmilchpulver Export [ex0402.21]	Weltmarktpreis für Fett und Protein
Rahm [ex0401.30]	Weltmarktpreis für Fett
Milch (>3.0% Fett) [ex0401.20]	Weltmarktpreis für Fett und Protein
C-Rahm für Butterexport	C-Rahmlieferungen an Butterexporteure zu Weltmarktpreis für Fett

¹⁾ Der ausbezahlte Preis für verkäste Milch darf nach Abzug der Verkäsungs- und Siloverbotszulage und nach Bereinigung von Wechselkurs, MwSt., Gehalt und Verkauf Rampe - ab Hof den LTO-Milchpreis nicht unterschreiten.

²⁾ Der ausbezahlte Preis für verkäste Industriemilch kann in preissensiblen Marktsegmenten (insbesondere Projekte für Importabwehr und für das Industriegeschäft) aufgrund gegenseitiger Vereinbarungen der Marktpartner vom A-Richtpreis abweichen. Der ausbezahlte Preis für verkäste Milch darf nach Abzug der Verkäsungszulage und nach Bereinigung von Wechselkurs, MwSt., Gehalt und Verkauf Rampe - ab Hof den LTO-Milchpreis nicht unterschreiten. Dieser Mindestpreis bezieht sich auf die Herstellung von Vollfettkäse. Beim Verkauf von nicht entrahmter Milch für die Herstellung von Käse mit tieferer Fettstufe sind entsprechend höhere Milchpreise zu bezahlen.

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Mitglieder der BO Milch per 1. Juni 2025

Beilage 2

Organisationen der Produzenten

- Aaremilch AG
- Arnold Produkte AG
- Association des producteurs de lait de cremo SA
- Association des producteurs de Milco
- Association des producteurs de Nestlé Broc
- Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie FSFL
- Fédération Laitière Valaisanne / Walliser Milchverband (FLV-WMV)
- MIBA Genossenschaft
- Mittelland Milch
- mooh Genossenschaft
- OP Federazione ticinese produttori di latte
- OP Prolait
- OPU Laiteries Réunies de Genève
- PMO Strähl
- PMO Züger/Forster
- PO Ostschweiz
- Schweizer Milchproduzenten SMP
- Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP

Unternehmen der Milchindustrie

- Baer AG
- Cremo SA
- Emmi Schweiz AG
- Hochdorf Swiss Nutrition AG
- Milco Industrie SA
- Nestle Suisse SA
- Swiss Premium AG
- Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie VMI
- Vereinigung Schweizerischer Mittelmolkereien VSMM
- Züger Frischkäse AG

Gewerbliche Käser

- Fromarte
- Association des Artisans fromagers romands
- Bernischer Milchkäuferverband
- Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter
- Verband der Zentralschweizer Käsermeister

Detailhandel

- Coop
- Aldi Schweiz

STATUTEN

Branchenorganisation Milch (BO Milch)

Version: 27. April 2017

NAME, ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Branchenorganisation Milch (BO Milch)" resp. „Interprofession du lait (IP Lait)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand am Domizil der Geschäftsstelle.

Zweck

Artikel 2 Zweck

¹ Die Branchenorganisation Milch bezweckt die Stärkung der Wirtschaftlichkeit ihrer Mitglieder aus der Schweizer Milchwirtschaft durch Erhalt und Förderung der Wertschöpfung und der Marktanteile in den in- und ausländischen Märkten.

² Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Gewährung der Rechts- und Vertragssicherheit zwischen den Akteuren der Branchenorganisation
- Ergreifen von geeigneten Instrumenten zur bedarfsgerechten Versorgung des Milchmarktes sowie zum Erhalt und zur Förderung von Wertschöpfung unter Berücksichtigung der realen Absatzmöglichkeiten
- Ergreifen von Instrumenten zur Gewährleistung der Markttransparenz über die produzierten verarbeiteten Milchmengen
- Ergreifen von Massnahmen zur Förderung des Absatzes von Schweizer Milch
- Festlegen von Qualitätskriterien und Durchsetzung von Massnahmen zur Qualitätssicherung

³ Die "BO Milch" ist eine Branchenorganisation im Sinne von Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LWG).

MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

¹ Als Mitglieder des Vereins werden juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften aufgenommen, die in folgenden Bereichen der Milchbranche direkt oder indirekt tätig sind:

- Milchproduktion (inkl. Vermittler zwischen Produzenten und Verarbeitung)
- Milchindustrie
- Gewerbliche Käser
- Detailhandel

² Die Mitglieder teilen sich in folgende zwei Interessengruppierungen auf:

- "Produktion": Milchproduzenten inkl. Vermittler zwischen Produzenten und Verarbeitung
- "Verarbeitung und Handel": Milchindustrie, gewerbliche Käser und Detailhandel

³ Innerhalb beider Gruppierungen sind mindestens drei Viertel der Mitglieder direkt in der Milchproduktion bzw. -verarbeitung oder im Detailhandel tätig.

⁴ Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁵ Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 4 Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Rechnungsjahres unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist
- b. bei Auflösung des Vereins
- c. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften bei Verlust von deren Rechtspersönlichkeit.

Artikel 5 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

² Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert dreissig Tagen ab dem Datum der Zustellung ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu.

³ Bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung sind die ausgeschlossenen Mitglieder in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Anspruch von ausscheidenden Mitgliedern

Artikel 6 Austrittsleistung

¹ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Artikel 7 Organe

¹ Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsführung
- d. die Kommissionen
- e. die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Artikel 8 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt.

³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, auf Antrag einer Interessengruppierung oder wenn es ein Fünftel aller Mitglieder verlangt, einberufen.

Artikel 9 Frist zur Einberufung

¹ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vorher durch einfachen Brief an die Mitglieder. In der Einladung sind die Traktanden anzugeben.

² Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

³ Mitglieder, welche an der Delegiertenversammlung Anträge stellen wollen, haben diese bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Delegiertenversammlung ist über die eingegangenen Anträge rechtzeitig zu informieren.

Artikel 10 Vorsitz

¹ Der Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

² Die beiden Interessengruppierungen stellen aus ihren Vorstandsmitgliedern je einen Vizepräsident.

Artikel 11 Befugnisse

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Änderung der Statuten
- b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der stellvertretenden Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- c. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- d. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht und des Budgets
- e. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- f. Erlass von Geschäfts- und Organisationsreglementen
- g. Grundsatzentscheide bezüglich der zu treffenden Massnahmen und der Wahl der Instrumente
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. Rekursentscheide zu Vorstandsbeschlüssen über die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Artikel 12 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 43 Stimmrechten der beiden Interessengruppierungen "Produktion" sowie "Verarbeitung und Handel".

² Die Delegiertenversammlung setzt sich gemäss folgenden Vorgaben zusammen:

- a. Interessengruppierung "Produktion": Insgesamt 43 Stimmrechte, davon stehen den Schweizer Milchproduzenten (SMP) 2 Stimmrechte zu. 36 Stimmrechte werden nach Art. 13 an im Markt tätige Produzentenorganisationen zugeteilt. 5 Stimmrechte sind frei zuteilbar an im Markt tätige Produzentenorganisationen, die nach Art. 13 keine Stimmrechte erhalten, wobei je Organisation höchstens 1 Stimmrecht zugeteilt werden darf.
- b. Interessengruppierung "Verarbeitung und Handel": Insgesamt 43 Stimmrechte, 22 Stimmrechte stehen der Milchindustrie zu, davon hat die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI) 2 Stimmrechte. 17 Stimmrechte werden nach Art. 13 an im Markt tätige Unternehmungen der Milchindustrie zuge-

teilt. 3 Stimmrechte sind frei zuteilbar an im Markt tätige Unternehmen der Milchindustrie, die nach Art. 13 keine Stimmrechte erhalten, wobei je Unternehmen höchstens 1 Stimmrecht zugeteilt werden darf. Dem Käsereigewerbe stehen 11 Stimmrechte zu, davon hat die Fromarte 2 Stimmrechte. Die restlichen 9 Stimmrechte sind unter Koordination von Fromarte frei auf im Markt tätige Vertreter des Käsereigewerbes zuteilbar. Der Detailhandel hat 10 Stimmrechte, wobei bei der Verteilung der Stimmrechte auf die einzelnen Unternehmen des Detailhandels die Marktanteile bei der Milch/Milchprodukten zu berücksichtigen sind.

- ³ Den nationalen Dachorganisationen eingeräumte aber nicht genutzte Stimmrechte können auf Mitglieder innerhalb der jeweiligen Interessengruppe nach Art. 13 verteilt werden.
- ⁴ Mitglieder, welche Anspruch auf die Entsendung von Delegierten haben, wählen diese selbst und teilen deren Namen sowie allfällige Mutationen der Geschäftsstelle mit.
- ⁵ Auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und der unterschiedlichen Ausrichtungen der Organisationen der Produzenten bzw. der Milchverarbeiter ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 13 Verteilschlüssel, Beschränkungen, Vertretung

- ¹ Die Verteilung der freien Delegiertensitze erfolgt nach dem Anteil der produzierten/vermarkteten bzw. angenommenen Vollmilchmenge an der in der jeweiligen Interessengruppe gesamthaft vereinten Milchmenge. Massgeblich ist die produzierte/vermarktete bzw. angenommene Vollmilchmenge des vorangegangenen Kalenderjahres.
- ² Die für die Mitglieder der jeweiligen Interessengruppierung berechneten Delegiertenstimmen werden auf- oder abgerundet. Es werden nur ganze Stimmrechte an Mitglieder zugeteilt.
- ³ Für die Produzentenorganisationen in der Interessengruppierung "Produktion" ist die Anzahl der Delegiertenstimmen pro Mitglied auf 4 beschränkt. Für die Milchindustrie und den Detailhandel in der Interessengruppierung "Verarbeitung und Handel" ist die Anzahl der Delegiertenstimmen pro Mitglied auf 5 beschränkt.
- ⁴ Können die Stimmrechte innerhalb einer Interessengruppe nicht vollständig auf Mitglieder zugeteilt werden, können die übrig bleibenden Stimmrechte innerhalb der Interessengruppierung frei auf Mitglieder verteilt werden.
- ⁵ Auf der Produzentenseite kann jeder Delegierte insgesamt maximal 4 Stimmrechte, auf der Seite der Verarbeiter und des Handels insgesamt maximal 5 Stimmrechte ausüben. Für jede Vertretung muss der Delegierte eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Artikel 14 Abstimmungsmodus

- ¹ Die Beschlussfassungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.
- ² Wo die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind für Beschlüsse eine Dreiviertelmehrheit in beiden Interessengruppierungen notwendig. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- ³ Das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet bei der Verabschiedung des Jahresberichtes. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vorstand

Artikel 15 Mitglieder

- ¹ ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (ohne Stimmrecht) und je 10 stimmberechtigte Vertretern der beiden Interessengruppierungen Produktion sowie Verarbeitung und Handel.
- ² Der Vorstand setzt sich gemäss folgenden Vorgaben zusammen:
 - a. Interessengruppierung "Produktion": 10 Sitze, davon stehen 3 Sitze den Schweizer Milchproduzenten (SMP) zu. Die übrigen Sitze stehen im Milchmarkt tätigen Organisationen der Produzenten zu.

- b. Interessengruppierung "Verarbeitung und Handel": 10 Sitze. 5 Sitze stehen der Milchindustrie zu, davon hat die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI) 1 Sitz. 3 Sitze stehen dem Käsereigewerbe zu, davon hat die Fromarte 1 Sitz. 2 Sitze stehen dem Detailhandel zu.
- ³ Für die beiden Interessengruppierungen "Produktion" und "Verarbeitung und Handel" werden maximal je 4 stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt. Diese vertreten die ordentlichen Mitglieder bei deren Abwesenheit.
- ⁴ Pro Mitglied der Branchenorganisation kann höchstens 1 Vertreter (inkl. Stellvertreter) im Vorstand Einsitz nehmen.
- ⁵ Auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und der unterschiedlichen Ausrichtungen der Organisationen der Produzenten bzw. der Milchverarbeiter ist bei der Besetzung der Vorstandssitze Rücksicht zu nehmen.

Artikel 16 Beschlussfassung

- ¹ Für Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit in beiden Interessengruppierungen notwendig. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Artikel 17 Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ² Nach Ablauf von vier Jahren findet jeweils eine Gesamterneuerung statt.
- ³ Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.
- ⁴ Die Altersgrenze für die Mandatsträger liegt beim Pensionsalter.

Artikel 18 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste
 - b. die Wahl der Geschäftsführung
 - c. Wahl der Vizepräsidenten
 - d. Einsatz von Kommissionen und Wahl der Kommissionsmitglieder
 - e. Erstellen des Budgets
 - f. die Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Delegiertenversammlung
 - g. Aufnahme von Neumitgliedern
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Gremium, insbesondere der Delegiertenversammlung, vorbehalten sind

Artikel 19 Einberufung

- ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

Artikel 20 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Namens des Vereins führen der Präsident oder weitere vom Vorstand bezeichnete Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem Vertreter der Geschäftsführung rechtsverbindliche Unterschrift.

Kommissionen

Artikel 21 Zusammensetzung, Bestellung

- ¹ Die Kommissionen setzen sich paritätisch aus Mitgliedern der beiden Interessengruppierungen gemäss Artikel 3 Abs. 2 zusammen. Bei Bedarf werden diese durch Fachspezialisten ergänzt.
- ² Der Vorstand bestellt die notwendigen ständigen Kommissionen und wählt die Kommissionsmitglieder.

Artikel 22 Aufgaben

- ¹ Die ständigen Kommissionen erledigen ihre Aufgaben gemäss separatem Organisationsreglement.
- ² Die ständigen Kommissionen unterbreiten dem Vorstand Vorschläge und haben gegenüber diesem Antragsrecht.

Geschäftsführung

Artikel 23 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsstelle übernimmt die operative Führung des Vereins auf Basis des Geschäfts- und Organisationsreglementes.
- ² Die Geschäftsführung hat durch eine neutrale Person zu erfolgen.
- ³ Sie hat an den Delegiertenversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme.

Revisionsstelle

Artikel 24 Aufgaben

- ¹ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt jeweils zwei Jahre. Für die Zulassungsvoraussetzungen und die Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.
- ² Sind die Voraussetzungen von Art. 69b Abs. 1 ZGB gegeben, muss der Verein seine Jahresrechnung durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten ordentlich prüfen lassen.
- ³ Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, muss der Verein seine Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt gemäss den Bestimmungen von Art. 729 ff. OR prüfen lassen.
- ⁴ Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Ihr ist jede gewünschte Auskunft zu geben. Sie wahrt dabei die Geschäftsgeheimnisse. Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz oder Statuten fest, so teilt sie dies schriftlich dem Vorstand mit.

MITTEL BESCHAFFUNG, HAFTUNG

Artikel 25 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten

Artikel 26 übrige Mittelbeschaffung

- ¹ Weitere Einnahmenquellen sind:
 - a. Abgeltungen aus Leistungsaufträgen
 - b. Zuwendungen öffentlicher Mittel und anderer Beiträge
 - c. Honorare
 - d. Gebühren

Artikel 27 Finanzierungsreglement

¹ Die Finanzierung wird in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festgehalten.

Artikel 28 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

RECHNUNGSWESEN

Artikel 29 Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das 1. Geschäftsjahr dauert vom 29.6.2009 bis 31. Dezember 2009.

² Die Jahresrechnung ist mit einem Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins und mit dem schriftlichen und begründeten Antrag der Revisionsstelle der Delegiertenversammlung vorzulegen.

³ Die Unterlagen sind den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung für die Delegiertenversammlung zuzustellen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30 Bekanntmachungen

¹ Die Einberufung zur Delegiertenversammlung und die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch einfachen Brief an die der Geschäftsstelle bekannt gegebenen Adressen.

Artikel 31 Vereinsauflösung

¹ Die Liquidation wird durch den Vorstand geleitet. Die Delegiertenversammlung entscheidet über eine Verwendung des Vereinsvermögens. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

Artikel 32 Inkrafttreten und Gültigkeit

¹ Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29.6.2009 genehmigt und treten sofort in Kraft.

² Die deutsche Version ist verbindlich.

Bern den 27. 4. 2017

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

BRANCHENORGANISATION MIL
BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Delegiertenversammlung vom 2. Mai 2025
Teilnehmerliste

Interessengruppierung Produktion	Stimmen	Name	Vorname	Funktion	Präsenz	Ernannt durch
Organisation						
aaremilch AG	2	Hubacher	Stefan	Produzent	☒	Verwaltungsrat aaremilch
aaremilch AG	2	Jungen	Hansueli	Produzent	☒	Verwaltungsrat aaremilch
aaremilch AG	0	Stämpfli	Andi	Angestellter	☒	Verwaltungsrat aaremilch
APLC	1	Aeschlimann	Daniel	Produzent	☒	Vorstand APLC
APLC	1	Rudaz	Heribert	Produzent	☒	Vorstand APLC
APLM	1	Braillard	Frédéric	Produzent	☒	Präsidium APLM
APLN	1	Maudonnet	Vincent	Produzent	☒	Präsidium APLN
FSFL	1	Hirt	Mireille	Produzent	☒	Vorstand FSFL
FSFL	2	Nicolet	Yves	Angestellter	☒	Vorstand FSFL
FTPL	2	Balmelli	Fabio	Produzent	☒	Vorstand FTPL
MIBA Genossenschaft	1	Banga	Christian	Produzent	☒	Vorstand MIBA Genossenschaft
Mittelland Milch	2	Aeschlimann	Werner	Produzent	☒	Vorstand Mittellandmilch
Mittelland Milch	0	Genoni	Marco	Produzent	☒	Vorstand Mittellandmilch
Mittelland Milch	0	Probst	Paul	Produzent	☒	Vorstand Mittellandmilch
Mittelland Milch	0	Schlegel	Sabrina	Produzent	☒	Vorstand Mittellandmilch
mooh Genossenschaft	4	Häcki	Karl	Produzent	☒	Verwaltungsrat mooh
mooh Genossenschaft	1	Hübscher	Martin	Produzent	☒	Verwaltungsrat mooh
mooh Genossenschaft	1	Schreiber	Daniel	Produzent	☒	Verwaltungsrat mooh
mooh Genossenschaft	1	Studer	Daniel	Produzent	☒	Verwaltungsrat mooh

	Stimmen	Name	Vorname	Funktion	Präsenz	Ernannt durch
PMO Laiteries Réunies Genève	0	Bory	Marc	Produzent		
PMO Strähl	1	Catry	Benoît	Angestellter	☒	Verwaltungsrat LRG
PMO Züger Forster	1	Harder	Emil	Produzent	☒	Verwaltungsrat LRG
PO Ostschweiz / Arnold Produkte AG	3	Huber	Martin	Produzent	☒	Vorstand PMO Strähl
PO Ostschweiz / Arnold Produkte AG	1	Dörig	Sepp	Angestellter	☒	Vorstand PMO Züger/Forster
PO Ostschweiz / Arnold Produkte AG	1	Huggel	Urs	Produzent	☒	Vorstand PO Ostschweiz
Prolait	1	Werner	Max	Produzent	☒	Vorstand PO Ostschweiz
Prolait	1	Benoît	Marc	Produzent	☒	Vorstand Prolait
Prolait	1	Chevalley	Jean-Bernard	Produzent	☒	Vorstand Prolait
SMP	1	Silauri	Alessandra	Angestellte	☒	Vorstandsausschuss SMP
SMP	1	Grüter	Thomas	Produzent	☒	Vorstandsausschuss SMP
VBMC Cremo Direktlieferanten	0	Jenni	Urs	Produzent	☒	Vorstand VBMC
VBMC Cremo Direktlieferanten	2	Kempter	Anita	Produzent	☒	Vorstand VBMC
VBMC Cremo Direktlieferanten	1	Nussbaumer	Niklaus	Produzent	☒	Vorstand und DV ZMP
ZMP	2	Ramseier	Benjamin	Produzent	☒	Vorstand und DV ZMP
ZMP	1	Dissler	Lukas	Produzent	☒	Vorstand und DV ZMP
ZMP	1	Furrer	Pirmin	Angestellter	☒	
TOTAL	43	Grüter	Thomas	Produzent	☒	

Anzahl Stimmrechte von Milchproduzenten
Anzahl Stimmrechte von Angestellten
Entschuldigt mit Stimmrecht

37
4
2

Interessengruppierung Verarbeitung/Handel

Industrie

Organisation	Stimmen	Name	Vorname	Präsenz
Baer AG	1	Gwerder	Erich	☒
Crema SA	2	Perroud	Ralph	☒
Crema SA	2	Wegmüller	Andreas	☒
Emmi Schweiz AG	3	Hauser	Manuel	☒
Emmi Schweiz AG	2	Weilenmann	Daniel	☒
Hochdorf AG	1	Schwizer	Urs	☒
Hochdorf AG	2	von Wyl	Andreas	☒
Milco SA	1	Sottas	Jean-Louis	☒
Nestlé SA	2	Tobler	Chantal	☒
Swiss Premium AG	1	Meier	Martin	☒
VMI	1	Hirt	Lorenz	☒
VMI	1	Schafer	Andrea	☒
VSMM	1	Neff	Albert	☒
Züger Frischkäse AG	1	Breu	Mario	☒
Züger Frischkäse AG	1	Züger	Christof	☒
TOTAL	22			

Käser

Organisation	Stimmen	Name	Vorname	Funktion	Präsenz
Artisans fromagers romands	2	Hauser	Nicolas	Käsehersteller	☒
Bernischer Milchkäuferverband	2	Stoll	Hansjörg	Käsehersteller	☒
Fromarte	4	Aschwanden	Hans	Käsehersteller	☒
Fromarte	0	Gygax	Jacques	Angestellter	☒
Fromarte	0	Meier	Paul	Angestellter	☒
Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter	3	Hinterberger	Andreas	Käsehersteller	☒
Zentralschweizer Käsemeister	0	Werder	Josef	Käsehersteller	entschuldigt
Total	11				

Handel				
Organisation	Stimmen	Name	Vorname	Präsenz
Aldi Suisse AG	5	Krumm	Christian	☒
Coop	5	Hofer	Tobias	☒
TOTAL	10			

Traktandum 14

Reglement Segmentierung und Richtpreise: Gesuch Allgemeinverbindlichkeit ab 1. 1. 2026

Die Allgemeinverbindlichkeit für das «Reglement für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung» ist bis zum 31. 12. 2025 befristet. In Ziffer 19 im Reglement ist bereits festgehalten, dass die BO Milch dem Bundesrat ein Gesuch nach Artikel 37 Landwirtschaftsgesetz stellt. Dafür braucht es an der diesjährigen Delegiertenversammlung einen formellen Beschluss.

Die Allgemeinverbindlichkeit ist für die wichtigste Regelung im Schweizer Milchmarkt nach wie vor sehr wichtig. Mit der Allgemeinverbindlichkeit gilt dieselbe Regelung für Mitglieder und Nichtmitglieder der BO Milch. Es gibt keine Trittbrettfahrer und die Verbindlichkeit wird auch bei den Mitgliedern erhöht, weil nicht nur ein Branchen- sondern auch ein Bundesbeschluss gilt.

Vor vier Jahren haben die Delegierten Anpassungen im Reglement beschlossen. So ist seither Transparenz bei der Bekanntgabe der Milchpreise erhöht. Neu dazugekommen sind im April 2023 die Ziffern 6.4 und 7.4. Sie verpflichten die Milchkäufer und -verkäufer dazu, nur noch mit Milch zu handeln, wenn diese die Anforderungen für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) erfüllt. Der Vorstand sieht derzeit keinen Handlungsbedarf für eine erneute Anpassung des Reglements.

Die BO Milch weist in ihrem Gesuch darauf hin, dass sie für die Motion Nicolet einen eigenen Vorschlag mit möglichen Anpassungen im Reglement eingebracht hat. Die BO Milch ist bereit, das Reglement zu einem entsprechend diesem Vorschlag anzupassen, wenn der politische Prozess in die Richtung unseres Vorschlags geht.

Antrag des Vorstands

Die BO Milch beantragt beim Bundesrat die Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit für das aktuelle «Reglement für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung» für die Periode 2026 bis 2029.

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Beilage 6

Protokoll

24. Delegiertenversammlung

Datum	2. Mai 2025
Ort	Sorell Hotel Ador, Bern
Beginn	10.15 Uhr
Ende	12.45 Uhr
Vorsitz	Peter Hegglin, Präsident
Übersetzung	Gilles Bolliger
Geschäftsstelle	Stefan Kohler, Geschäftsführer; Michael Grossenbacher; Anne Parel

1. Eröffnung und Begrüssung

Präsident Peter Hegglin begrüsst die Anwesenden. Einen speziellen Gruss richtet er an die Gäste Christian Beck (Suisselab), Daniel Blättler (SBV), Mirjam Hostettler und David Stadelmann (TSM Treuhand), Manuel Leuenberger (BLW), Manuel Mauerhofer (Engel Copera), Alfred Rufer (BO Butter), Ulrich Ryser (Barto), Andreas Stämpfli (Aaremilch), Christian Wasem (ProCert) sowie an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

In seinem [Eingangsreferat](#) geht Peter Hegglin auf die wichtigsten Punkte des Geschäftsjahres ein.

2. Feststellen der Präsenz und der Beschlussfähigkeit

- Vertretene Delegiertenstimmen der Interessengruppe (IG) Produktion: 41 (31)
- Vertretene Delegiertenstimmen der Interessengruppe (IG) Verarbeitung/Handel: 43 (33)

In Klammer ist das für einen Entscheid nötige Dreiviertel-Quorum aufgeführt.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

3. Wahl der Stimmenzähler

Folgende Personen sind als Stimmenzähler vorgeschlagen:

- Marco Genoni
- Nicolas Hauser

Es gibt keine zusätzlichen Vorschläge. Die Stimmenzähler werden still gewählt.

4. Genehmigung der Traktandenliste

Die Einladung wurde fristgerecht versandt. Die Versammlung genehmigt die Traktandenliste kommentarlos.

5. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 19. September 2024

Der Präsident stellt das Protokoll zur Diskussion. Es wird kommentarlos genehmigt. Peter Hegglin dankt Anne Parel fürs Verfassen.

6. Geschäftsbericht 2024

Geschäftsführer Stefan Kohler geht auf einige Punkte des Geschäftsjahres 2024 ein, «ein Jahr der Gratwanderung zwischen Überschuss und Gleichgewicht», wie er es vor einem Jahr vorausgesagt hatte.

- **Käse:** Im Jahr 2024 wurden sowohl mehr produziert (+3,2 %) als auch mehr exportiert. Jedoch stagnierte die Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wurde. Demnach wird mehr Käse produziert, für dessen Herstellung es aber wenig Milch braucht.
- **Veredelungsverkehr:** Das Volumen hat zugenommen. Viel Butter liegt am Lager, sodass im Jahr 2024 erstmals seit langem Regulierbedarf entstand.
- **Richtpreis:** Trotz der oben aufgeführten Umstände ist der Richtpreis für Molkereimilch des A-Segments ab Juli von 79 auf 82 Rappen pro Kilo gestiegen – ein umstrittener Entscheid. Der B-Richtpreis folgt dem Trend des Magermilchpulvers (MMP) und des Kurses des US-Dollars. Gesamthaft gesehen war der B-Richtpreis stabil. Maximal lag er im Januar und im Dezember bei 56 Rappen, minimal erreichte er im Februar 54,7 Rappen. Dasselbe Bild zeigte sich in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres. Der B-Richtpreis wird in den kommenden Monaten aufgrund des gesunkenen US-Dollar-Kurses 1 bis 2 Rappen verlieren.
- **Segmentierung:** Ein höherer Anteil des B-Segments ist Ausdruck von zwei Entwicklungen. Erstens wird der Markt laufend internationaler, das heisst mehr Käse aus Molkereimilch für den Export bedeutet auch mehr B-Milch. Zweitens fliesst mehr Milch in eher wertschöpfungsschwache Segmente, wenn die Lage auf dem Milchmarkt angespannt ist, wie dies im letzten Jahr der Fall war.
- **Preisunterschied zur EU:** Im Jahr 2024 prägte ein grosser Preisunterschied zur EU den Schweizer Milchmarkt. Erst ab September sind in der EU die Milchpreise angestiegen, was den Absatz von Schweizer Käse und der übrigen Exportprodukte positiv beeinflusste.

Milchprüfung

- Der Vertrag mit Suisselab ist Ende 2024 ausgelaufen. Er ist durch einen bis ins Jahr 2029 laufenden ersetzt worden.
- Die Qualitätssicherung ist und bleibt ein Schwerpunktthema der Milchprüfung.

Gemäss Budget schliesst die Rechnung der BO Milch im Jahr 2025 mit einem Minus von 154'000 Franken ab. «Als verantwortungsvoller Geschäftsführer weise ich eindringlich darauf hin, dass wir uns im nächsten Jahr ein solches Minus nicht erneut leisten können», sagt Stefan Kohler.

Diskussion Keine Wortmeldung.

Antrag Die Delegierten genehmigen das Budget 2025.

Beschluss *Der Antrag wird einstimmig verabschiedet.*

14. Antrag an Bundesrat für die Allgemeinverbindlichkeit Reglement Standardvertrag Segmentierung und Richtpreis

Stefan Kohler unterstreicht die Wichtigkeit des Geschäfts für die Branchenorganisation. Die Allgemeinverbindlichkeit bilde den eigentlichen Kern des Systems der BO Milch. Im Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes ist eine Spezialregelung für die Milchbranche festgehalten, wonach der Branchenorganisation ein expliziter Auftrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben erteilt wird.

Die Allgemeinverbindlichkeit – jeweils für vier Jahre vom Bundesrat erteilt – läuft Ende des Jahres aus. Im zur Abstimmung stehenden Gesuch sieht der Vorstand keine wesentlichen Änderungen vor. Einzige Ausnahme: Die Erfüllung des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch soll in den Standardvertrag aufgenommen und somit allgemeinverbindlich werden. Die Auswirkungen der Motion Nicolet seien derzeit nicht abschätzbar, führt Stefan Kohler weiter aus. «Wir bleiben offen für Gespräche, es braucht aber noch viel Zeit.»

Weiter zeigt der Geschäftsführer den Delegierten den Nutzen der Allgemeinverbindlichkeit auf. Sie bietet gleiche Spielregeln für alle im Milchmarkt und ist innerhalb der Branche unumstritten. Die klaren, für alle geltenden Regeln schaffen Verbindlichkeiten, sodass die Branchenmassnahmen nicht zum politischen Spielball werden. Dies sei wichtig, schliesslich würden die Branchenmassnahmen mit einem Mehrerlös von 500 Mio. Franken jährlich zur Wertschöpfung der Branche beitragen, wie das Verarbeitungsunternehmen Emmi schätzt. Die Allgemeinverbindlichkeit sei demnach mehr als eine Ausdehnung der Regeln auf die Nichtmitglieder, hält Stefan Kohler abschliessend fest.

Diskussion Keine Wortmeldung

Antrag Die Delegierten stimmen dem Antrag an den Bundesrat zur Erneuerung der Allgemeinverbindlichkeit des aktuellen «Reglement für den Standardvertrag und für die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und zur Segmentierung» für die Periode vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 zu.

Beschluss *Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.
IG Produktion: 37 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung
IG Verarbeiter/Detailhandel: 38 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung*

Antrag Peter Hegglin wird für weitere vier Jahre als Präsident der BO Milch wiedergewählt.

Beschluss *Die Wahl erfolgt durch einen grossen Applaus.*

Peter Hegglin dankt der Versammlung für das Vertrauen, weist aber auch darauf hin, dass es manchmal schon schwierig sei, die divergierenden Meinungen des Vorstandes zusammenzuführen.

Die **Revisionsstelle** steht für weitere zwei Jahre zur Wahl.

Antrag Die Delegierten wählen die Revisionsstelle für die Jahre 2025 und 2026.

Beschluss *Die Revisionsstelle wird einstimmig wiedergewählt.*

17. Verschiedenes

Vizepräsident Manuel Hauser verabschiedet die beiden scheidenden Vorstandsmitglieder Jacques Gygax und Christof Züger und dankt ihnen für ihren unermüdlichen Einsatz für die Milchwirtschaft. Beide gehörten dem Gremium seit der Gründung der BO Milch vor 16 Jahren an. Er wünscht ihnen für ihre Zukunft nur das Beste.

Jacques Gygax lobt in seiner Abschiedsrede die Anpassungsfähigkeit der Branche. Er sei 41 Jahre in der Milchwirtschaft tätig gewesen und habe während dieser Zeit viele Veränderungen miterlebt. Besonders die Käsebranche habe die verschiedenen Herausforderungen mit viel Engagement angenommen. Besonders der Weg hin zur Branchenorganisation Milch sei steinig gewesen, sagt er rückblickend. Nun erfülle sie ihren Zweck, denn auch ein liberaler Milchmarkt brauche Spielregeln. Jacques Gygax hat an jeder der bisher 100 Vorstandssitzungen der BO Milch teilgenommen.

Christof Züger spricht in seiner Abschiedsrede ebenfalls von einer «Zangengeburt», die die BO Milch durchlebt habe. Letztlich habe sich der Markt durchgesetzt, dank der Spielregeln hätten in der Branche stabile Verhältnisse geschaffen werden können. Eine Organisation wie die BO Milch gebe es nirgends auf der Welt. Damit sie ihren Aufgaben nachkommen könne, brauche es Scharfsinn, aber auch Teamgeist ihrer Mitglieder – nicht zuletzt wegen der besonderen Quorums-Regelung. Christof Züger hat an 99 der 100 Vorstandssitzungen teilgenommen.

Ruedi Bigler dankt Peter Hegglin für sein Engagement als Präsident, für seine Weitsicht, gepaart mit der nötigen Gelassenheit. Denn: «Einen so schwierigen Haufen wie uns gibt es nirgendwo sonst.»

Der Präsident lädt zum gemeinsamen Mittagessen ein und schliesst die Versammlung.

Branchenorganisation Milch

Präsident

Peter Hegglin

Protokoll

Michael Grossenbacher